

Gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 5, Artikel 11 Absatz 5 und zur Durchführung von Artikel 12 des Gesetzes über das Messwesen (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni-Liste RS*] Nr. 26/05 – amtlicher konsolidierter Text) der Minister für Wirtschaft, Tourismus und Sport

VORSCHRIFTEN

ZUR ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER MESSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN GESCHWINDIGKEITSMESSGERÄTE IM STRASSENVERKEHR

Artikel 1

In den Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni-Liste RS*] Nr. 91/15) wird Artikel 1 Absatz 2 gestrichen und der bestehende Absatz 1 wird zum Inhalt des Artikels.

Artikel 2

Nach Artikel 1 wird ein neuer Artikel 1.a eingeführt, der folgende Fassung erhält:

Artikel 1.a

(Informationsverfahren und Klausel)

(1) Diese Vorschriften wurden erlassen in Bezug auf das Informationsverfahren gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2015/1535](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1).

(2) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten nicht für Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht oder in den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hergestellt werden, die ebenfalls Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die ein gleichwertiges Schutzniveau des öffentlichen Interesses gewährleisten, wie es in den Rechtsvorschriften der Republik Slowenien festgelegt ist.

(3) Diese Verordnung wird gemäß der [Verordnung \(EU\) 2019/515](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 764/2008](#) (ABl. L 91, 29. 3. 2019, S. 1) erlassen.

Artikel 3

Artikel 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Die in diesen Vorschriften verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

1. „Geschwindigkeitsmessgerät“ bezeichnet ein Messgerät zur Messung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Straßenverkehr;

2. „Radar-Geschwindigkeitsmessgeräte“ sind Geschwindigkeitsmessgeräte, die das RADAR-Prinzip und den Doppler-Effekt für ihren Betrieb nutzen;
3. „RADAR“ bezeichnet die Erkennung und Messung des Abstands oder der Position mittels Funksignalen;
4. „Dopplereffekt“ bezeichnet ein physikalisches Phänomen, bei dem sich die Frequenz einer Welle für einen Beobachter bei der Relativbewegung zur Quelle ändert;
5. „Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte“ bezeichnet Geschwindigkeitsmessgeräte, die für ihren Betrieb die Übertragung und den Empfang des Lasersignals nach dem LIDAR-Prinzip verwenden;
6. „LIDAR“ bezeichnet die Messung der Entfernung mit Hilfe eines Lichtbündels;
7. „Entfernungs-/Zeit-Geschwindigkeitsmessgeräte“ sind Geschwindigkeitsmessgeräte zur Messung der Geschwindigkeit eines Fahrzeugs auf der Grundlage der gemessenen Fahrzeit des Fahrzeugs auf einer Strecke mit einer gemessenen Länge;
8. „Erkennungsgeschwindigkeitsmessgeräte“ bezeichnen einen Untertyp von Entfernungs-/Zeit-Geschwindigkeitsmessgeräten, die die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs über eine kurze Entfernung messen, indem die Fahrzeit zwischen mindestens drei aufeinanderfolgenden Fahrzeugpositionen gemessen wird, wobei die Fahrzeugpositionsmelder an dieselbe Zeitquelle gebunden sind und die Abstände zwischen den Detektoren bekannt sind;
9. „Querschnittsgeschwindigkeitsmessgeräte“ bezeichnet einen Untertyp von Entfernungs-/Zeit-Geschwindigkeitsmessgeräten, mit denen die durchschnittliche Geschwindigkeit über eine längere Strecke gemessen wird, indem die Fahrzeit gemessen und das Fahrzeug an den Anfangs- und Endpunkten eines Messabschnitts einer bekannten Länge identifiziert wird;
10. „Tracking-basierte Geschwindigkeitsmessgeräte“ bezeichnen einen Untertyp von Entfernungs-/Zeit-Geschwindigkeitsmessgeräten, die in ein Messfahrzeug eingebaut sind, das dem gemessenen Fahrzeug folgt und auf der Grundlage der gemessenen Strecke des zurückgelegten Abschnitts oder der zurückgelegten Strecke und der Fahrzeit des Messfahrzeugs die durchschnittliche Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs misst;
11. „Messfahrzeug“ ist ein Fahrzeug, in das ein Geschwindigkeitsmessgerät eingebaut ist, das die Messung seiner eigenen Geschwindigkeit und der Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs auf der Grundlage der Messung von einem beweglichen Punkt ermöglicht;
12. „gemessenes Fahrzeug“ ist ein Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit mit Hilfe eines Geschwindigkeitsmessgeräts gemessen wird;
13. „Betreiber“ ist die Person, die das Geschwindigkeitsmessgerät handhabt und Geschwindigkeitsmessungen durchführt;
14. „automatische Geschwindigkeitsmessgeräte“ sind Geschwindigkeitsmessgeräte, die die Messung automatisch ohne Eingreifen des Bedieners durchführen;
15. „nichtautomatisches Geschwindigkeitsmessgerät“ bezeichnet Geschwindigkeitsmessgeräte, die auf Verlangen eines Bedieners eine Messung durchführen;
16. „Messung von einem stationären Punkt“ bedeutet, dass das Geschwindigkeitsmessgerät die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs von einem Punkt aus misst, der sich nicht bewegt;

17. „Messung von einem beweglichen Punkt aus“ bedeutet, dass das Geschwindigkeitsmessgerät die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs von einem beweglichen Punkt aus misst;
18. „Zulässige Fehlergrenze“ (im Folgenden: MPE) bezeichnet den Extremwert des Messfehlers, der nach den Spezifikationen oder Vorschriften entsprechend einem bekannten Referenzwert für eine bestimmte Messung, einen bestimmten Messwert oder ein bestimmtes Messsystem zulässig ist;
19. „Einflussgröße“ eine Größe, die keine Messgröße ist, aber das Messergebnis beeinflusst;
20. „Nennbetriebsbedingungen“ sind die Betriebsbedingungen, die während der Messung erfüllt sein müssen, damit das Geschwindigkeitsmessgerät wie geplant funktionieren kann;
21. „Störgröße“ ist eine Einflussgröße, deren Wert innerhalb der in der relevanten Anforderung festgelegten Grenzen, aber außerhalb der festgelegten Nennbetriebsbedingungen der Messung liegt; eine beeinflussende Größe ist eine Störung, wenn die Nennbetriebsbedingungen für diese Einflussmenge nicht bestimmt werden;
22. „Feldtest“ ist ein Verfahren, bei dem das Geschwindigkeitsmessgerät auf der Grundlage der Messung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen mit einer bekannten Geschwindigkeit unter realistischen Betriebsbedingungen geprüft wird;
23. „Simulation“ ist ein Prozess, bei dem die Fahrt des gemessenen Fahrzeugs durch ein anderes physikalisches Phänomen ersetzt wird, das die Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeugs, die Fahrtrichtung des Fahrzeugs, die vom Fahrzeug zurückgelegte Strecke oder die Lenkzeit des Fahrzeugs darstellen kann;
24. „Labortest“ ist ein Verfahren, bei dem ein Geschwindigkeitsmessgerät auf Simulationsbasis getestet wird;
25. „eigene Geschwindigkeit“ bezeichnet die Geschwindigkeit des Messfahrzeugs bei der Messung der Geschwindigkeit von einem beweglichen Punkt aus;
26. „Messachse“ die sichtbare Linie, in deren Richtung das Geschwindigkeitsmessgerät die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs misst;
27. „Fahrtrichtung des Fahrzeugs“ ist die scheinbare gerade Linie, auf der das gemessene Fahrzeug gefahren wird;
28. „Kosinusphänomen“ bezeichnet eine physikalische Erscheinung, die eintritt, wenn die Messachse des Geschwindigkeitsmessgeräts aus der Fahrtrichtung des gemessenen Fahrzeugs in einem bestimmten Winkel in einer Ebene oder in einem Raum verschoben wird;
29. „Trägerfrequenz“ bedeutet eine oder mehrere Frequenzen, bei denen das Radar-Geschwindigkeitsmessgerät sendet;
30. „Positionsmelder“ bezeichnet einen Sensor oder ein Gerät, mit dem bestimmt wird, wann das gemessene Fahrzeug einen ausgewählten Punkt überschritten hat;
31. „Eintrittsstelle“ ist der Bereich, in dem ein gemessenes Fahrzeug in eine Messstrecke gelangt;
32. „Austrittsstelle“ ist der Bereich, in dem ein gemessenes Fahrzeug eine Messstrecke verlässt;

33. „gemessene Streckenlänge“ bezeichnet die Länge, die die kürzeste sichtbare Kurve zwischen den Ein- und Ausgängen darstellt und auf beiden Seiten durch Straßenmarkierungen oder den Rand der Fahrbahn begrenzt ist;
34. „Bewegungssensor“ bezeichnet ein Fahrzeugteil, das die Messung der Eigengeschwindigkeit des Fahrzeugs ermöglicht;
35. „Zeitunterschied zwischen den beiden gemessenen Fahrzeugen im Verkehr“ ist die Zeit, die das zweite gemessene Fahrzeug, das hinter dem ersten gemessenen Fahrzeug fährt, bei der gemessenen Geschwindigkeit benötigt, um den Punkt zu erreichen, an dem die Geschwindigkeit des ersten gemessenen Fahrzeugs gemessen wird;
36. „Sicherheitsunterschied“ ist der numerische Wert der Geschwindigkeit, der bei jeder Messung zugunsten des gemessenen Fahrzeugs berücksichtigt wird;
37. „erweiterte Messunsicherheit“ bezeichnet das Produkt der kombinierten Standardmessunsicherheit mit einem Faktor größer als 1;
38. — „Messgerät“ bezeichnet den Teil der Geschwindigkeitsmesseinrichtung, der es ermöglicht, die Messachse der Geschwindigkeitsmesseinrichtung auf das zu messende Fahrzeug auszurichten und die zulässige Position und Ausdehnung des Messstrahls widerzuspiegeln;
39. — „einzelne Fahrzeuggeschwindigkeitsmesseinrichtung“ bezeichnet eine Geschwindigkeitsmesseinrichtung, die aufgrund ihrer Betriebsart gleichzeitig die Geschwindigkeit eines einzigen Fahrzeugs messen und dokumentieren kann;
40. — „Geschwindigkeitsmesseinrichtung für mehrere Fahrzeuge“ bezeichnet eine Geschwindigkeitsmesseinrichtung, die aufgrund ihrer Betriebsart in der Lage ist, die Geschwindigkeit mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig zu überwachen, zu messen und zu dokumentieren.“

Artikel 4

In Artikel 18 Absatz 3 werden die Worte „oder nach einer Bewegung des Fahrzeugs um mindestens 10 Meter“ nach dem Wort "Geschwindigkeit" hinzugefügt.

Artikel 5

Artikel 19 wird wie folgt geändert:

Artikel 19

(Zusatzanforderungen für Dokumentation von Messungen von einem beweglichen Punkt aus, mit Ausnahme von Tracking-basierten Geschwindigkeitsmessgeräten)

„Die dokumentierte Geschwindigkeitsmessung, die von einem beweglichen Punkt aus mit Geschwindigkeitsmesseinrichtungen gemessen wird, mit Ausnahme von Geschwindigkeitsmesseinrichtungen nach dem Prinzip der Nachführung, umfasst zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 17 dieser Regelung die Geschwindigkeit des Messfahrzeugs zum Zeitpunkt der Messung.“

Artikel 6

Artikel 26 wird geändert werden und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26

(Anforderungen an die Testschnittstelle)

(1) Geschwindigkeitsmesseinrichtungen müssen mit einer Prüfschnittstelle ausgestattet sein, die den Betrieb der Geschwindigkeitsmesseinrichtung ermöglicht und die zur Durchführung der Konformitätsbewertung, Überprüfung und messtechnischen Kontrolle erforderlichen Daten oder Signale erhält.

(2) Die Prüfschnittstelle muss Zugang zu mindestens folgenden Daten bieten:

gemessene Geschwindigkeit,

gemessene Entfernung oder Position des gemessenen Fahrzeugs (bei Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, bei denen das Messprinzip dies zulässt),

gemessene Fahrzeuggeschwindigkeiten (für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus messen),

eindeutige Identifizierung des Geschwindigkeitsmessgeräts und seiner Komponenten,

die Identifizierung der Software für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen und deren Kontrollsumme und

das Ergebnis der Selbstkontrolle.

(3) Die Prüfschnittstelle ist vor unbefugten Störungen zu schützen.“

Artikel 7

Artikel 29 wird geändert werden und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 29

(zusätzliche Anforderungen an Radargeschwindigkeitsmessgeräte zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs)

(1) Die individuelle Trägerfrequenz der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, darf nicht mehr als $\pm 0,15\%$ von dem vom Hersteller angegebenen Nennwert abweichen.

(2) Die Breite der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs darf nicht die vom Hersteller angegebenen Strahlbreite überschreiten.

(3) Die Mittellinie des Antennenmessstrahls der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung darf nicht mehr als $\pm 1^\circ$ von der Mittellinie der Antenne abweichen.“

Artikel 8

Nach Artikel 29 wird folgender neuer Artikel 29.a eingefügt:

Artikel 29.a

(zusätzliche Anforderungen an Radargeschwindigkeitsmeseinrichtungen für mehrere Fahrzeugen)

Radargeschwindigkeitsmeseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge müssen für Labor- und Feldversuche die Position und den Abstand des gemessenen Fahrzeugs zum Geschwindigkeitsmessgerät anzeigen.“

Artikel 9

Artikel 30 wird geändert werden und erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 30

(zusätzliche Anforderungen an Lasergeschwindigkeitsmessgeräte zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs)

(1) Die Frequenz der übertragenen Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, darf nicht mehr als $\pm 1\%$ von dem vom Hersteller angegebenen Nennwert abweichen.

(2) Ein Lasergeschwindigkeitsmessgerät, das ein einzelnes Fahrzeug misst, muss den Abstand des gemessenen Fahrzeugs mit einer Teilung von nicht mehr als 0,1 m angeben. Der gemessene Abstand des gemessenen Fahrzeugs darf nicht mehr als $\pm 0,2$ m vom wahren Wert in einem Abstand von bis zu 50 m oder 0,4 % bei Entfernungen von mehr als 50 m abweichen.

(3) Der höchstzulässige Abstand des gemessenen Fahrzeugs bei der Messung mit einem Laser-Geschwindigkeitsmessgerät, das ein einzelnes Fahrzeug misst, beträgt 1 000 m.

(4) Der höchstzulässige Raumwinkel des Messstrahls des Lasergeschwindigkeitsmessgeräts, der ein einzelnes Fahrzeug in horizontaler und vertikaler Richtung misst, beträgt 3 mrad.

(5) Die Form der Messung der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss den Grenzwert von 3 mrad deutlich angeben.

(6) Das Messgerät der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss mit bloßem Auge und mit Messgeräten zur Überprüfung der Ausrichtung des Messgeräts und des Messstrahls gut sichtbar sein.

(7) Der Messstrahl der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss sich vollständig innerhalb der Grenzen des Messgeräts befinden.

(8) Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, die ein einzelnes Fahrzeug messen, müssen mit mindestens zwei Vergrößerungen des Sichtfeldes des Messgeräts ausgestattet sein, um die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs in einem Abstand von 300 m bis 600 m und für Messungen in einem Abstand von mehr als 600 m mindestens dreimal so groß wie das Sichtfeld der Spur zu messen. Die Vergrößerung kann in das Geschwindigkeitsmessgerät integriert oder als separater Anbau umgesetzt werden, der mit dem Geschwindigkeitsmessgerät verbunden oder von ihm getrennt werden kann. Im Falle eines separaten Anbaus muss der Anbau dieselbe Seriennummer tragen wie das Geschwindigkeitsmessgerät.

(9) Eine Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss eine Geschwindigkeitsmessung von 0 km/h bei einem festen Ziel zulassen.“

Artikel 10

Nach Artikel 30 wird folgender neuer Artikel 30.a eingefügt:

Artikel 30.a

(zusätzliche Anforderungen an Lasergeschwindigkeitsmessgeräte mit mehreren Fahrzeugen)

Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge müssen für Labor- und Feldversuche die Position und den Abstand des zu messenden Fahrzeugs von der Geschwindigkeitsmeseinrichtung angeben.“

Artikel 11

In Artikel 32 Absatz 3 werden die Worte „und muss mindestens 200-mal länger sein als die Länge des Gebiets der Identifizierung“ gestrichen.

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anfang und das Ende des Messabschnitts sind durch einen rückstrahlenden Streifen über die gesamte Straße und durch Messkeile entlang der Straßenoberfläche zu kennzeichnen. Der rückstrahlende Streifen muss auf einer dokumentierten Messung zusammen mit dem zu messenden Fahrzeug sichtbar sein.“

Artikel 12

Nach Artikel 37 wird folgender neuer Artikel 37.a eingefügt:

Artikel 37.a

(zusätzliche Codes)

(1) Das Metrologieinstitut der Republik Slowenien kann in den Prüfverfahren zusätzliche Kennzeichnungszeichen an den Geschwindigkeitsmeseinrichtungen zur Identifizierung anbringen.

(2) Die Halter von Geschwindigkeitsmeseinrichtungen dürfen die im vorstehenden Absatz genannten Markierungen nicht entfernen.“

Artikel 13

Nach Artikel 39 wird folgender neuer Artikel 39.a eingefügt:

“Artikel 39.a

(spezifische Messgeräte und Zugang zum Kriterium)

(1) Wenn es erforderlich ist, spezielle Hardware, Software, Verbindungskabel oder Schnittstellen zu verwenden, die auf dem Markt nicht frei verfügbar sind oder die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, muss der Hersteller dieses Gerät bereitstellen und dem Metrologieinstitut der Republik Slowenien für die freie Verwendung überlassen.

(2) In den im vorherigen Absatz genannten verfahren muss der Hersteller dem Metrologieinstitut der Republik Slowenien das höchste Niveau an Benutzerzugriff gewähren, den der Hersteller hat, sowie den freien Zugriff auf die Hardware des Geschwindigkeitsmessgeräts.“

Artikel 14

In Artikel 42 wird nach dem Wortlaut des Artikels, der als Absatz 1 bezeichnet wird, ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Bestehen Zweifel an der Übereinstimmung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung mit den Vorschriften dieser Regelung, so können weitere Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden, um die Übereinstimmung mit den Vorschriften des vorherigen Absatzes zu bestätigen.“

Artikel 15

Artikel 44 wird wie folgt geändert:

„Artikel 44

(Sonderprüfungen für Radar-Geschwindigkeitsmessgeräte)

(1) Für Radargeschwindigkeitsmessgeräte wird eine Messgenauigkeitsprüfung in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 5 dieser Vorschriften durchgeführt, mit einem Feldtest mit mindestens drei Messpunkten oder gemäß den Anforderungen von Artikel 6 dieser Vorschriften mit einem Labortest an mindestens 10 Messpunkten.

(2) Bei der Prüfung der Genauigkeit der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung ist gleichzeitig die Leistung der Sende- und Empfangsantennen zu überprüfen.

(3) Für Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, werden die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 7 dieser Vorschriften überprüft.

(4) Bei Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, ist die Breite des Messstrahls unter folgenden Bedingungen zu überprüfen:

bei Dämpfung von -3 dB relativ zum maximalen Leistungswert des übertragenen Signals; und

auf der Grundlage einer Übersicht über das Gesamtbild des Antennenstrahls relativ von -45° bis $+45^\circ$, wobei die verbleibenden Spitzen des Messstrahls im Verhältnis zum Grundsignal um mindestens -15 dB gedämpft werden müssen.

(5) Bei Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge ist gleichzeitig die Richtigkeit der Positionierung des Fahrzeugs gemäß Artikel 29.a dieser Regelung zu überprüfen.“

Artikel 16

Artikel 45 wird wie folgt geändert:

„Artikel 45

(Sonderprüfungen für Lasergeschwindigkeitsmessgeräte)

(1) Bei Laser-Geschwindigkeitsmessgeräten wird eine Prüfung der Messgenauigkeit gemäß den in Artikel 5 dieser Vorschriften genannten Anforderungen mit Feldversuchen an mindestens drei Messpunkten oder gemäß den in Artikel 6 dieser Vorschriften genannten Anforderungen mit Laborprüfungen an mindestens 10 Messpunkten durchgeführt.

(2) Für Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, die ein einzelnes Fahrzeug messen, wird die Einhaltung der Anforderungen, auf die in Artikel 30 Absätze 1, 2, 4 und 7 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, überprüft.

(3) Bei Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtungen mit mehreren Fahrzeugen wird gleichzeitig die Richtigkeit der Positionierung des Fahrzeugs gemäß Artikel 30.a dieser Vorschriften überprüft.“

Artikel 17

In Artikel 46 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für Erkennungsgeschwindigkeitsmessgeräte wird die Messgenauigkeitsprüfung in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 6 dieser Vorschriften durch Laborprüfungen an mindestens 10 Messpunkten oder gemäß den Anforderungen, auf die in Artikel 5 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, durch Feldprüfungen an drei Messpunkten mit einer vollintegrierten Erkennungsgeschwindigkeitsmeseinrichtung mit Fahrzeugfahrt durchzuführen. Der Feldtest muss an drei Messpunkten erfolgreich durchgeführt und darf in nicht mehr als fünf Läufen durchgeführt werden, mit drei erfolgreichen Messungen. Ist diese Prüfung nach fünf Testläufen nicht erfolgreich, so wird die Prüfung wegen unzureichender Einstellung des Messgeräts beendet.“

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Die Erfassungsgeschwindigkeitsmeseinrichtungen mit Positionsmeldern auf der Fahrbahn müssen einer Feldprüfung unterzogen werden.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 18

In Artikel 47 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Bei Abschnittsgeschwindigkeitsmeseinrichtungen ist eine Messgenauigkeitsprüfung, auf die in Artikel 5 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, mittels Feldprüfung an drei Messpunkten mit der Prüfung einer vollintegrierten Querschnittsgeschwindigkeitsmeseinrichtung durch Anfahren des Fahrzeugs durchzuführen. Der Feldtest muss an drei Messpunkten erfolgreich durchgeführt und darf in nicht mehr als fünf Läufen durchgeführt werden, mit drei erfolgreichen Messungen. Ist diese Prüfung nach fünf Testläufen nicht erfolgreich, so wird die Prüfung wegen unzureichender Einstellung des Messgeräts beendet.“

Artikel 19

Artikel 48 wird wie folgt geändert:

„Artikel 48

(spezifische Prüfungen für Tracking-basierte Geschwindigkeitsmessgeräte)

Tracking-basierte Geschwindigkeitsmeseinrichtungen werden einer Prüfung der Messgenauigkeit in Bezug auf die Anforderungen, auf die in Artikel 6 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, unterzogen, indem Laborprüfungen mit mindestens 10 eigenen Geschwindigkeiten oder gemäß den Anforderungen, auf die in Artikel 5 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, durchgeführt werden, indem sie im Feld mit minimal einer eigenen Geschwindigkeit auf der

Grundlage konstanter Drehzahl des Messfahrzeugs getestet werden, ohne dass das Messfahrzeug anfänglich und endgültig angehalten wird.“

Artikel 20

Artikel 49 wird folgende Fassung erhalten:

„Artikel 49

(Sonderprüfungen für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus messen, mit Ausnahme von Tracking-basierten Messgeräten)

Bei Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus gemessen werden, mit Ausnahme von Tracking-basierten Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, werden Prüfungen der Messgenauigkeit der Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs und der Messung der eigenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs, auf die in Artikel 6 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, getrennt durch Laborprüfungen an 10 Messpunkten oder in Bezug auf die Anforderungen, auf die in Artikel 5 dieser Vorschriften Bezug genommen wird, mit Feldprüfungen von mindestens drei Punkten durchgeführt.“

Artikel 21

In Artikel 55 werden die Worte „und nicht die Messung des Abstands zum Fahrzeug oder des Fahrwinkels des Fahrzeugs relativ zum Geschwindigkeitsmessgerät“ durch die Worte „mit Umrechnung in einen einzigen ausgewählten Winkel“ ersetzt.

Artikel 22

Artikel 57 wird gestrichen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 23

(Inverkehrbringen und Erstprüfung)

Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung über eine gültige Typp Genehmigung auf der Grundlage der Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr verfügen (Amtsblatt der Republik Slowenien [Uradni-Liste RS] Nrn. 25/02 und 90/05) oder die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr erfüllen (Amtsblatt der Republik Slowenien [UR ADNI-Liste RS] Nr. 91/15), können bis zum Ablauf der Typp Genehmigung nach diesen Vorschriften in Verkehr gebracht und bei ihnen kann eine Erstprüfung durchgeführt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Vorschriften für die Erstprüfung erfüllen.

Artikel 24

(unter Vorlage einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung)

Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung verwendet werden und eine gültige Erstprüfung oder regelmäßige Überprüfung auf der Grundlage der Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr haben (Amtsblatt der Republik Slowenien

[Uradni-Liste RS] Nrn. 25/02 und 90/05) oder die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr erfüllen (Amtsblatt der Republik Slowenien [UR ADNI-Liste RS] Nr. 91/15), können einer regelmäßigen oder außerordentlichen Überprüfung auf der Grundlage dieser Regeln unterzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieser Regeln in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung entsprechen.

Artikel 25

(Inkrafttreten)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr. 007-218/2023/15

Ljubljana, den 19. März 2024

EVA 2023-2180-0012

Matjaž Han

Minister für Wirtschaft, Tourismus und Sport